

# DIENSTBLATT

## DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2001	ausgegeben zu Saarbrücken, 1. Oktober 2001	Nr. 35
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

...

Studienordnung für den Diplom-Teilstudiengang „Grenz-  
überschreitende deutsch-französische Studien/Études  
transfrontalières franco-allemandes“. Vom 18. Januar 2001

595

**Studienordnung  
für den Diplom-Maîtrise-Teilstudiengang  
„Grenzüberschreitende deutsch-französische Studien/  
Etudes transfrontalières franco-allemandes“**

**Vom 18. Januar 2001**

Die Universität des Saarlandes hat auf Grund des § 66 des Gesetzes über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) in der Fassung des Gesetzes Nr. 1433 zur Reform der saarländischen Hochschulgesetze und zur Änderung anderer hochschulrechtlicher Vorschriften (2. Hochschuländerungsgesetz) vom 23. Juni 1999 (Amtsblatt S. 982) folgende Studienordnung für den Diplom-/Maîtrise-Teilstudiengang „Grenzüberschreitende deutsch-französische Studien/Etudes transfrontalières franco-allemandes“ erlassen, die hiermit verkündet wird.

**§ 1**

**Grundsätzliches**

Diese Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Diplom-Teilstudiengang „Grenzüberschreitende deutsch-französische Studien/Etudes transfrontalières franco-allemandes“ und auf der Grundlage der Kooperationsvereinbarung zwischen der Universität des Saarlandes und der Universität Metz über die Einrichtung eines Diplom-/Maîtrise-Teilstudienganges „Grenzüberschreitende deutsch-französische Studien/Etudes transfrontalières franco-allemandes“.

**§ 2**

**Gliederung des Teilstudienganges**

- (1) Das Studium gliedert sich in zwei Studienjahre.
- a) Das erste Studienjahr baut auf einer bereits bestandenen Zwischenprüfung oder einem D.E.U.G. in einem romanistischen, germanistischen oder rechtswissenschaftlichen Studiengang auf und umfasst in der Regel zwei Semester. Es wird mit einem Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss des ersten Studienjahres gemäß § 8 abgeschlossen.
- b) Das zweite Studienjahr wird an der Universität Metz mit der Maîtrise („sans mémoire“) gemäß § 9 Abs. 2 abgeschlossen.

- c) Nach erfolgreichem Abschluss der Diplomprüfung verleiht die Universität des Saarlandes dem Bewerber/der Bewerberin den Diplomgrad „Diplom für Grenzüberschreitende deutsch-französische Studien/ Diplôme d'Etudes transfrontalières franco-allemandes“.

(2) Der erfolgreiche Abschluss des ersten Studienjahres ist Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des zweiten Studienjahres.

**§ 3**

**Gegenstand des Teilstudienganges**

Gegenstand des Studiums ist die Vermittlung von folgenden auf grenzüberschreitende und interkulturelle Beziehungen bezogenen Fertigkeiten und Kenntnissen:

- sehr gute Sprachkenntnisse in Deutsch bzw. Französisch,
- Sprachkenntnisse in einer weiteren Fremdsprache (Englisch oder Spanisch nach Wahl),
- gute Kenntnisse der Kultur, Literatur und Sprache Frankreichs und Deutschlands, zu vermitteln insbesondere in den Bereichen der Literatur- bzw. der Sprachwissenschaft,
- Grundkenntnisse im deutschen und französischen öffentlichen Recht,
- gute landeskundliche Kenntnisse, die sich auf die wirtschaftlichen, gesellschaftlichen, geographischen, historischen, politischen Gegebenheiten und die Medien in beiden Ländern beziehen.

**§ 4**

**Zugangsvoraussetzungen**

Zugangsvoraussetzungen sind:

1. die deutsche oder französische bzw. eine als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung,
2. ausreichende Kenntnisse der deutschen und der französischen Sprache,
3. die bestandene Zwischenprüfung oder das D.E.U.G. in einem romanistischen, germanistischen oder rechtswissenschaftlichen Studiengang.

**§ 5**

**Lehrveranstaltungen des ersten Studienjahres**

(1) Die Lehrveranstaltungen des ersten Studienjahres werden auf der Grundlage der Kooperationsvereinbarung nach § 1 von der Universität des Saarlandes gewährleistet.

(2) Unter Beibehaltung der zu gewährleistenden Anzahl von Semesterwochenstunden wird dem Organisator eingeräumt, die Bezeichnung der Lehrveranstaltungen geringfügig zu modifizieren.

(3) Im ersten Studienjahr hat der/die Studierende Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Seminare, Übungen) im Umfang von 34 SWS in folgenden Fächern zu besuchen:

1. Pflichtveranstaltungen – Sprachpraxis:

- a<sub>1</sub>) traduction: allemand – français (2 SWS Übung für Germanophone),
- a<sub>2</sub>) Übersetzung: Französisch – Deutsch (2 SWS Übung für Frankophone),
- b<sub>1</sub>) expression orale (2 SWS Übung für Germanophone),
- b<sub>2</sub>) mündlicher Ausdruck (2 SWS Übung für Frankophone),
- c) eine weitere Fremdsprache (Englisch oder Spanisch) (4 SWS),
- d) Fachsprache (4 SWS Übung)
- e<sub>1</sub>) grammaire française (2 SWS Übung für Germanophone),
- e<sub>2</sub>) deutsche Grammatik (2 SWS Übung für Frankophone).

2. Wahlpflichtveranstaltungen – 2.1: Deutsche und Französische sowie Kontrastive Sprachwissenschaft / 2.2: Deutsche und Französische Literatur- und Medienwissenschaft sowie Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft. Der/Die Studierende wählt einen Schwerpunktbereich (2.1 oder 2.2) und besucht in diesem Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 Semesterwochenstunden. Außerdem ist aus dem nicht gewählten Schwerpunktbereich (2.1 oder 2.2) eine Lehrveranstaltung im Umfang von 2 Semesterwochenstunden zu besuchen.

2.1 Deutsche und Französische sowie Kontrastive Sprachwissenschaft (Seminare und Vorlesungen) in den Fachgebieten:

- a) Bilinguismus (2 SWS),
- b<sub>1</sub>) analyse du discours (2 SWS für Germanophone),
- b<sub>2</sub>) Diskursanalyse (2 SWS für Frankophone),
- c<sub>1</sub>) langue de spécialité (2 SWS für Germanophone),
- c<sub>2</sub>) Fachsprachenforschung (2 SWS für Frankophone),
- d<sub>1</sub>) linguistique du français contemporain (2 SWS für Germanophone),
- d<sub>2</sub>) Linguistik der deutschen Gegenwartssprache (2 SWS für Frankophone),
- e) Kontrastive Linguistik (2 SWS),

- f) Übersetzungswissenschaft (2 SWS),
- g) Computergestützte Textanalyse (2 SWS),
- h<sub>1</sub>) formation de la langue française (2 SWS für Germanophone),
- h<sub>2</sub>) deutsche Wortbildung (2 SWS für Frankophone),
- i) Zweitsprachenerwerb (2 SWS).

2.2 Deutsche und Französische Literatur- und Medienwissenschaft sowie Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft (Seminare und Vorlesungen).

3. Wahlpflichtveranstaltungen – Rechtswissenschaft (Seminare und Vorlesungen) in den Fachgebieten:

- a) Einführung in das deutsche öffentliche Recht (4 SWS),
- b) sonstige Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot des Studienganges Rechtswissenschaft (2 SWS).

Der/Die Studierende hat Lehrveranstaltungen im Umfang von 6 Semesterwochenstunden in beiden Fachgebieten zu besuchen.

4. Wahlpflichtveranstaltungen – Landeskunde (Seminare und Vorlesungen) in den Fachgebieten:

- a) Romanische Kulturwissenschaft und Interkulturelle Kommunikation,
- b) Geographie (2 SWS),
- c) Geschichte (2 SWS),
- d) Informationswissenschaft (2 SWS),
- e) Politikwissenschaft (2 SWS),
- f) Soziologie (2 SWS),
- g) Wirtschaftsgeschichte (2 SWS),
- h) Wirtschaftswissenschaft (2 SWS).

Der/Die Studierende hat Lehrveranstaltungen im Umfang von 8 Semesterwochenstunden in mindestens zwei verschiedenen Fachgebieten zu besuchen.

(4) Darüber hinaus wird empfohlen, weitere Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot der Universität des Saarlandes zu besuchen (Anlage der Kooperationsvereinbarung).

## § 6

### Erfolgreicher Abschluss des ersten Studienjahres

- (1) Die Abnahme der Prüfungen des ersten Studienjahres richtet sich nach § 4 der Kooperationsvereinbarung (gemäß § 1 dieser Ordnung) nach den für die Erteilung der Licence in Frankreich geltenden Bestimmungen.
- (2) Das Studium des ersten Studienjahres ist erfolgreich, wenn
1. in den Lehrveranstaltungen „traduction: allemand – français“ (§ 5 Abs. 3 Ziffer 1 a 1) bzw. „Übersetzung: Französisch – Deutsch“ (§ 5 Abs. 3 Ziffer 1 a 2), „Fremdsprache“ (§ 5 Abs. 3 Ziffer 1 c) und „Fachsprache“ (§ 5 Abs. 3 Ziffer 1 d) je eine schriftliche Klausur mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertet worden ist,
  2. nach Wahl und Schwerpunktsetzung des/der Studierenden in den Bereichen 2.1 „Deutsche und Französische sowie Kontrastive Sprachwissenschaft“ bzw. 2.2 „Deutsche und Französische Literatur- und Medienwissenschaft sowie Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft“ eine schriftliche Klausur und eine Seminararbeit mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertet worden ist,
  3. eine 20-minütige mündliche Prüfung nach Wahl des/der Studierenden in dem Fachgebiet „expression orale“ (§ 5 Abs. 3 Ziffer 1 b 1) bzw. „mündlicher Ausdruck“ (§ 5 Abs. 3 Ziffer 1 b 2) mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertet worden ist,
  4. aus den Fachgebieten des Faches „Rechtswissenschaft“ (§ 5 Abs. 3 Ziffer 3) nach Wahl des/der Studierenden von drei 20-minütigen Prüfungen wenigstens zwei mit der Note „ausreichend“ oder besser bewertet worden sind; falls eine Einzelprüfung schlechter als „ausreichend“ bewertet wurde, muss mindestens eine Einzelprüfung mit besser als „ausreichend“ bewertet worden sein,
  5. aus den Fachgebieten des Faches „Landeskunde“ (§ 5 Abs. 3 Ziffer 4) nach Wahl des/der Studierenden der Nachweis über zwei 20-minütige mündliche Prüfungen und zwei Seminararbeiten erbracht wurde. Von diesen Leistungsnachweisen müssen wenigstens zwei mit der Note „ausreichend“ oder besser bewertet worden sein; falls zwei Einzelprüfungen schlechter als „ausreichend“ bewertet wurden, muss mindestens eine Einzelprüfung mit besser als „ausreichend“ bewertet worden sein,
  6. je ein Teilnahmechein in den Fächern „grammaire française“ (§ 5 Abs. 3 Ziffer 1 e 1) bzw. „deutsche Grammatik“ (§ 5 Abs. 3 Ziffer 1 e 2) und nach Wahl des/der Studierenden aus den Fachgebieten „Deutsche

und Französische sowie Kontrastive Sprachwissenschaft“ (§ 5 Abs. 3 Ziffer 2.1) bzw. „Deutsche und Französische Literatur- und Medienwissenschaft sowie Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft“ (§ 5 Abs. 3 Ziffer 2.2) erworben worden ist (= 2 Teilnahme-scheine),

7. die ordnungsgemäße Teilnahme an den Lehrveranstaltungen gemäß § 5 Abs. 3 bescheinigt worden ist. Die ordnungsgemäße Teilnahme wird bestätigt, wenn der/die Studierende nicht mehr als dreimal unentschuldig gefehlt hat. Der Nachweis ist Voraussetzung für die Teilnahme an den Klausurarbeiten und den mündlichen Prüfungen, sowie für den Erwerb der Teilnahme-scheine.
8. Seminararbeiten  
Seminararbeiten können nur nach vorheriger regelmäßiger Teilnahme an einem Seminar vorgelegt werden. Im Licence-Jahr sind drei Seminararbeiten zu verfassen, eine in den Bereichen „Deutsche und Französische Literatur- und Medienwissenschaft sowie Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft“ (§ 5 Abs. 3 Ziffer 2.2) bzw. „Deutsche und Französische sowie Kontrastive Sprachwissenschaft“ (§ 5 Abs. 3 Ziffer 2.1) und zwei in dem Bereich „Landeskunde“ (§ 5 Abs. 3 Ziffer 4). Eine der drei Seminararbeiten entspricht den Anforderungen einer Hauptseminararbeit, die beiden anderen genügen den Anforderungen einer Proseminararbeit. Eine der drei Seminararbeiten ist in der Fremdsprache (d.h. deutsch oder französisch) zu verfassen.

## § 7

### Benotung

Die Benotung von mündlichen und schriftlichen Prüfungen und Studienleistungen erfolgt nach dem deutschen Noten-/Punktesystem. Bei Benotung nach dem französischen Noten-/Punktesystem gilt folgende Umrechnungstabelle:

Frankreich Deutschland

0 – 4,99	= Note 6 – ungenügend	= 0 Punkte
5 – 9,99 Punkte	= Note 5 – mangelhaft	= 1 – 3,99 Punkte
10 – 11,99 Punkte	= Note 4 – ausreichend	= 4 – 6,99 Punkte
12 – 13,99 Punkte	= Note 3 – befriedigend	= 7 – 9,99 Punkte
14 – 15,99 Punkte	= Note 2 – gut	= 10 – 12,99 Punkte
16 – 20,00 Punkte	= Note 1 – sehr gut	= 13 – 15,00 Punkte

## § 8

### **Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des ersten Studienjahres**

Der erfolgreiche Abschluss des ersten Studienjahres wird durch ein Zeugnis bescheinigt. Dieses Zeugnis wird von der Universität Metz auf der Grundlage der Kooperationsvereinbarung nach § 1 als „Licence d'études transfrontalières franco-allemandes“ als Voraussetzung für die Teilnahme am zweiten Studienjahr für die Erlangung der „Maîtrise d'études transfrontalières franco-allemandes“ anerkannt.

## § 9

### **Durchführung des zweiten Studienjahres**

(1) Die Lehrveranstaltungen des 2. Studienjahres werden von der Universität Metz auf der Grundlage der Kooperationsvereinbarung nach § 1 im Umfang von insgesamt 50 Semesterwochenstunden in folgenden Fächern angeboten und gewährleistet:

#### 1. Kulturelle Komponente

- a) Sprachpraxis,
- b) Literaturwissenschaft.

#### 2. Landeskundliche und rechtswissenschaftliche Komponente

- a) Geographie – der Saar-Lor-Lux-Raum in seinem geographischen Umfeld,
- b) der Saar-Lor-Lux-Raum in seiner zeitgeschichtlich-politischen Entwicklung; die Entstehung Europas,
- c) Institutionen und Verteilung der Aufgaben zwischen Staat und Gemeinden im Saar-Lor-Lux-Raum,
  - aa) Strukturen,
  - bb) Politik von Staat, Land, Region.

(2) Das zweite Studienjahr kann an der Universität Metz mit der „Maîtrise d'études transfrontalières franco-allemandes“ nach den in Frankreich geltenden Bestimmungen erfolgreich abgeschlossen werden.

(3) Die „Maîtrise d'études transfrontalières franco-allemandes“ ist nach der Prüfungsordnung für den Diplom-Teilstudiengang „Grenzüberschreitende deutsch-französische Studien/Etudes transfrontalières franco-allemandes“ Voraussetzung für die Zulassung zu der Diplomprüfung an der Universität des Saarlandes.

## § 10

### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 3. September 2001

Die Universitätspräsidentin  
Univ.-Prof. Dr. Margret Wintermantel

# DIENSTBLATT

## DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

### Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Diplom-Teilstudiengang Grenzüberschreitende deutsch-französische Studien/ Etudes transfrontalières franco-allemandes

Vom 17. Juli 2003

2003	ausgegeben zu Saarbrücken, 29. September 2003	Nr. 20
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES	Seite
...	
Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Diplom-Teilstudiengang Grenzüberschreitende deutsch- französische Studien/Etudes transfrontalières franco-alle- mandes. Vom 17. Juli 2003 .....	146

Die Philosophische Fakultät II hat auf Grund des § 66 i.V.m. § 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) in der Fassung des Gesetzes Nr. 1433 zur Reform der Saarländischen Hochschulgesetze und zur Änderung anderer hochschulrechtlicher Vorschriften (2. Hochschulrechtsänderungsgesetz) vom 23. Juni 1999 (Amtsbl. S. 982), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1500 zur Änderung des Gesetzes über die Universität des Saarlandes und des Gesetzes über das „Sondervermögen Zukunftsinitiative“ vom 12. Juni 2002 (Amtsbl. S. 1622) folgende Änderung der Studienordnung für den Diplom-Teilstudiengang „Grenzüberschreitende deutsch-französische Studien/Etudes transfrontalières franco-allemandes“ vom 18. Januar 2001 (Dienstbl. S. 595) beschlossen, die nach Zustimmung durch den Senat der Universität des Saarlandes hiermit verkündet wird.

#### Artikel 1

Die Studienordnung für den Diplom-Teilstudiengang wird wie folgt geändert:

In § 3 erhält der Text nach dem zweiten Spiegelstrich folgende Fassung:

„Sprachkenntnisse in einer weiteren Fremdsprache.“

#### Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 17. September 2003

Die Universitätspräsidentin:  
Univ.-Prof. Dr. M. Wintermantel